

Vorläufig ist nur an eine Kommentierung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches gedacht. Es wird sich jedoch ohne Zweifel als nötig erweisen, bestimmte allgemeine Aspekte des normierenden, des konformen und des abweichenden Verhaltens vor die Klammer zu ziehen.

Dabei wird auch generell auf die gesellschaftlichen Ursachen der Strafe und deren mögliche Beseitigung einzugehen sein.

Johannes Feest

Antwort auf die »Gegenthesen zu einer technokratischen Faschismusanalyse«¹

1. Der kritisierte Aufsatz verstand sich als *ein* Beitrag im Rahmen der von der Arbeitsgruppe geführten und in der KJ vorgetragenen Diskussion. Er fragte nach »Stabilitätsbedingungen und Funktionsweise des NS-Herrschaftssystems«, nach dessen »sozialstrukturellen, psychologischen und herrschaftstechnischen Bedingungen«.

Die »Gegenthesen« lösen den Aufsatz aus seinem Kontext und unterstellen einen weit umfassenderen Anspruch, von dem aus kritisiert wird, daß der gewählte Ansatz eine Theorie des Nationalsozialismus nicht leiste.

Stattdessen wird auf die Diskussion um die Bonapartismusthese – deren ausführliche Darstellung durch die Arbeitsgruppe schlicht unterschlagen wird – verwiesen und darüber hinaus suggestiv gefragt, ob nicht der nationalsozialistische Staat als »ideeller Gesamtkapitalist« fungiere, der auch bei Mißachtung der Interessen einzelner Kapitalgruppen doch objektiv an der Selbsterhaltung des Gesamtsystems der Profitmaximierung orientiert bleibt.²

Die Marxsche These, daß das Bürgertum seine politische Macht aufgibt, um seine ökonomische Macht zu sichern, ist von Thalheimer für die *Entstehung* des Faschismus, von Trotzki für die Übergangsperiode der Präsidialkabinette in Deutschland fruchtbar gemacht worden.³ Die *Entwicklung* des Nationalsozialismus kann hiermit aber nicht ausreichend erklärt werden. Tim Mason hat darauf hingewiesen, daß nach Vernichtung der Arbeiterorganisationen und damit der Entmachtung des solidaritätstiftenden Klassenfeindes die Interessengegensätze

¹ Vgl. W. Möller-Falkenberg/J. Perels, Gegenthesen zu einer technokratischen Faschismusanalyse, KJ 1970, S. 343 f. Deren Kritik bezieht sich auf: Arbeitsgruppe, Hypothesen zum nationalsozialistischen Herrschaftssystem, KJ 1970, S. 1 ff., insbesondere: K. Schacht/L. Unterseher, Versuch zur Systematisierung des Chaos ebenda S. 9 ff.

² Daß die »Gegenthesen« darüber hinaus auf den Aufsatz B. Blankes (SoPo 3/1969, S. 52 ff.) verweisen, entbehrt nicht einer gewissen Kuriosität, wird doch hier einer undogmatischen Beschäftigung mit neueren Ansätzen »auch in der bürgerlichen Faschismusforschung« das Wort geredet.

³ Vgl. Arbeitsgruppe, Hypothesen zum nationalsozialistischen Herrschaftssystem a. a. O., insbesondere S. 2 ff.

der verschiedenen Industriezweige deutlicher hervortraten.⁴ Die Konkurrenz der verschiedenen Gruppen des Kapitals förderte eine Verselbständigung des Politischen. »Verselbständigung« meint nun nicht mehr nur vermittelte Herrschaft des Kapitals – wie im bürgerlich parlamentarischen Staat – sondern eine weitreichende tendenzielle Lösung von den Interessen privater Kapitalverwertung. Der nationalsozialistische Staat war nach Wegfall demokratischer Regelungsmechanismen nicht in der Lage, ein Medium zu institutionalisieren, das die divergierenden Kapitalinteressen integriert und langfristige Ziele formuliert hätte. Die Disproportionalitäten der ökonomischen Entwicklung verschärften sich. Diese Irrationalitäten freisetzende Desorganisation des Kapitals wird im Aufsatz von Schacht/Unterseher als Lernpathologie des politischen Systems detailliert beschrieben.

Die »Lösung« der durch den Nationalsozialismus nur verschärften Widersprüche, der imperialistische Krieg, bedeutet ein totales Systemrisiko. Der Ausgang des Krieges und die durch die alliierte Besetzung bedingte Form des Wiederaufbaus in Westdeutschland war eine nichtvoraussehbare Entwicklung. Die Modernisierungsfunktion des Nationalsozialismus für die kapitalistische Gesellschaft der BRD (die etwa auch Dahrendorf und Pritzkolet konstatieren) ist nur *ex post* zu analysieren. Die Annahme einer ungebrochenen Kontinuität eines im Staat institutionalisierten Kapitalinteresses von Weimar bis heute übersieht die Dialektik der Entwicklung nach 1936 und muß von einem »ideellen Gesamtkapitalisten« ausgehen, der es nicht nötig hat, sich konkret – über gesellschaftliche Institutionen und Mechanismen – herzustellen und der somit zur Mystifikation wird.

Die Widersprüche der spätkapitalistischen Gesellschaft scheinen in der BRD viel eher als im nationalsozialistischen Staat eine den Kapitalinteressen adäquate Lösungsform gefunden zu haben.

2. Die »Gegenthesen« bringen keine inhaltliche Kritik der einzelnen Hypothesen des Aufsatzes. Über den Vorwurf einer zu engen Fragestellung hinaus wird pauschal behauptet, der gewählte systemtheoretische Ansatz leiste nicht mehr als eine terminologische Umformulierung des Totalitarismusbegriffes.

Um einer Verwirrung entgegenzutreten, soll auf einige grundsätzliche Unterschiede der beiden Ansätze verwiesen werden.

Die Totalitarismuskonzepte⁵ fügen Strukturelemente des Herrschaftsapparates zu einem *Idealtypus* zusammen. Dieser Idealtypus ist – als Idealtypus – nicht falsifizierbar. Man trägt die Wirklichkeit an ihn heran und nimmt Maß.

Die Totalitarismuskonzepte gehen von den Annahmen aus, daß mit dem Befund totalitärer Herrschaft das *Wesen* einer Gesellschaft bezeichnet sei und daß es sich um eine Erscheinung *sui generis* handelt. Bei Hannah Arendt wird Totalitarismus gar zur Inkarnation des Bösen, zur Antithese einer menschlichen Gesellschaft überhaupt. Diese Annahmen ermöglichen prinzipiell die Gleichsetzung von Nationalsozialismus und Stalinismus unter Absehung vom historischen Stellenwert und den gesellschaftlichen Inhalten des jeweiligen Herrschaftssystems.

Diese Abstraktion wurde von marxistischen Kritikern dem Totalitarismusbegriff zum Vorwurf gemacht. Man verwies auf die ideologische Funktion der komplementären Idealtypen Totalitarismus – Pluralismus. Eine ins einzelne ge-

⁴ Vgl. T. Mason, Der Primat der Politik – Politik und Wirtschaft im Nationalsozialismus, in: Das Argument 41 (1966), S. 473 ff.

⁵ Vgl. C. J. Friedrich, Totalitäre Diktatur, Stuttgart 1957; H. Arendt, Elemente und Ursprünge Totaler Herrschaft, Frankfurt 1969, einen Überblick vermittelt: G. Schäfer, Demokratie und Totalitarismus, in: G. Kress/D. Senghaas (Hrg.), Politikwissenschaft, Frankfurt 1969, S. 105 ff.

hende Überprüfung der Angemessenheit des Totalitarismusbegriffs für die Charakterisierung von Herrschaftsstrukturen aber wurde nicht geleistet.

Der systemtheoretisch orientierte Zweig des Comparative Government geht von der prinzipiellen *Vergleichbarkeit* aller Gesellschaften und politischen Systeme aus. Man nimmt bestimmte Funktionen des politischen Systems in allen hochindustrialisierten Gesellschaften an und untersucht Interaktionen des politischen Systems mit anderen Subsystemen. Dabei liegt das Hauptinteresse nicht auf den formalen sondern den faktischen Entscheidungs- und Legitimationsprozessen. Das *Modell* interagierender und kommunizierender Subsysteme soll Fragestellungen und Hypothesen formulieren helfen, die *empirisch* zu überprüfen sind.

Von dieser Richtung wurde das Totalitarismuskonzept einer vielfältigen Kritik unterzogen. Einige Punkte sollen referiert werden⁶: 1. Das Totalitarismuskonzept impliziert eine Wertung. Es ist vorwiegend nicht empirisch sondern ideologisch orientiert. 2. Der Idealtypus kann einer empirischen Kontrolle im strengen Sinne nicht unterworfen werden. Er hat de facto eine verengte Blickrichtung in der Analyse der unter ihn subsummierten Staaten gefördert. »Totalitäre« Systeme wurden primär unter dem Aspekt des outputs (»pluralistische« unter dem des inputs) analysiert. 3. Das Begriffspaar Totalitarismus – Pluralismus ist auf einen amorphen Machtbegriff bezogen. Dieser ist – weil nicht quantifizierbar – für vergleichende Analysen ungeeignet.

Systemtheoretisch angeleitete empirische Untersuchungen – etwa zum Problem der Interessengruppen in der Sowjetunion oder zu Fragen der Kommunikationskanäle und der Legitimationsbeschaffung der KPdSU – konnten den Totalitarismusbegriff als zu grob kritisieren und mehr und mehr durchlöchern.⁷

Melanie Unterseher-Jahn

Juradat kämpft gegen die Informationslawine

I

»Aufbau, Speicherung und Benutzung umfassender juristischer Datenbanken sollten der Kontrolle unabhängiger Gremien unterstellt werden, um von vornherein den Gefahren der Einseitigkeit, der Interessengebundenheit und einer etwaigen Monopolstellung zu begegnen.«¹

⁶ Vgl. u. a. K. v. Beyme, Gesellschaftliche Organisationen und Interessenpluralismus in der Sowjetunion, in: R. Löwenthal/B. Meissner (Hrg.), Sowjetische Innenpolitik, Stuttgart 1968, S. 39 ff., R. Burrows, Totalitarism – The Revised Standard Version, in: World Politics 1968/69, S. 272; P. Ch. Ludz, Partielite im Wandel, Köln 1968.

⁷ Vgl. u. a. M. Lodge, Soviet Elite Participatory Attitudes in the Post-Stalin Period, in: American Political Science Review 1968, S. 827 ff.; G. Skilling, Interest Groups and Communist Politics, in: World Politics 1965/66, S. 435 ff.; M. P. Gehlen/M. McBride, The Soviet Central Committee: An Elite Analysis in: American Political Science Review 1968, S. 1232 ff.

¹ Ständige Deputation des Deutschen Juristentags in Mainz 1970.